

BStGer RR.2011.126 vom 12. Juli 2011

Bundesstrafgericht, 2011-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.126

FR: TPF RR.2011.126 du 12 juillet 2011

IT: TPF RR.2011.126 del 12 luglio 2011

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Dezember 2010 an die Schweiz gelangt ist (act. 2 S. 4),

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend „Staatsanwaltschaft“) mit Eintretensverfügung vom 24. Dezember 2010 auf das Rechtshilfeersuchen eingetreten ist, diesem mit Schlussverfügung vom 9. Mai 2011 entsprochen und die Herausgabe verschiedener Bankunterlagen betreffend Konten, welche zum einen auf A. zum anderen auf die C. GmbH lauten, verfügt hat (act. 2);

- die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. Mai 2011 der vom Rechtshilfeersuchen betroffenen Bank zugestellt worden ist (act. 2 S. 8);

- gegen diese Schlussverfügung der in Deutschland domizilierte Rechtsanwalt Ralph Puderbach im Namen von A. (Beschwerdeführerin 1), B. (Beschwerdeführer 2) und der C. GmbH (Beschwerdeführerin 3) mit Eingabe vom 5. Juni 2011, hierorts eingegangen am 8. Juni 2011, Beschwerde erhebt (act. 1);

- die Beschwerdeführer über ihren Rechtsvertreter mit Schreiben vom 9. Juni 2011 eingeladen wurden, bis 24. Juni 2011 einen Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- zu leisten, und darauf aufmerksam gemacht wurden, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 4); sie zudem aufgefordert wurden, bis zum gleichen Datum in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben und insbesondere der Schlussentscheid nicht zugestellt werde; der gemeinsame Rechtsvertreter mit gleichem Schreiben aufgefordert wurde, ebenfalls bis zum gleichen Datum die Vollmachtserteilung der Beschwerdeführerin 3 einzureichen;

- mit Schreiben vom 11. Juni 2011 die ebenfalls in Deutschland domizilierte Rechtsanwältin Catrin Runge die Vertretung für den Beschwerdeführer 2 anzeigte (act. 5);

- auch die zweite Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers 2 mit Schreiben vom 16. Juni 2011 aufgefordert wurde, bis 4. Juli 2011 in der Schweiz ein

- 3 -

Zustelldomizil zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben und insbesondere der Schlussentscheid nicht zugestellt werde (act. 6); sie unter Beilage der entsprechenden Schreiben unter anderem darauf

hingewiesen wurde, dass laufende wie auch künftige Fristen samt den damit angedrohten Rechtsfolgen grundsätzlich für beide Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 2 gelten (act. 6);

- mit Fax-Mitteilung vom 24. Juni 2011 die Beschwerdeführer 1 und 2 um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bis 30. Juni 2011 ersuchten; in der Folge die Frist bis 30. Juni 2011 erstreckt wurde (act. 7);

- mit Fax-Mitteilung vom 1. Juli 2011 die Beschwerdeführerin 2 das Gesuch stellte, den festgelegten Kostenvorschuss in zwei Raten bezahlen zu können, die erste im August 2011 und die zweite im September 2011 (act. 8);

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 VwVG);

- die Beschwerdeführer innerhalb der erstreckten Frist den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt und weder um eine weitere Fristerstreckung noch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht haben;

- der nach Ablauf der erstreckten Frist per Fax übermittelte Antrag auf Ratenzahlung im Übrigen unter Hinweis auf das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 17a Abs. 1 IRSG ohnehin abzuweisen gewesen wäre;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG);

- die Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig werden (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG); es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG);

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- 4 -

- die Beschwerdeführer der Aufforderung vom 9. und 16. Juni 2011 zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen sind, weshalb dieser Entscheid ihnen androhungsgemäss nicht formell eröffnet wird und die Zustellung an die Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.